



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau ***,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ackenheil Anwaltskanzlei,
Raiffeisenstraße 23 a, 55270 Klein-Winternheim,

g e g e n

die Verbandsgemeinde Hermeskeil, vertreten durch den Bürgermeister, Langer
Markt 17, 54411 Hermeskeil,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Polizeirechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 6. März 2024, an der teilgenommen haben

beschlossen:

Die Anträge der Antragstellerin werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

Die Anträge der Antragstellerin haben keinen Erfolg.

I. Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom *** Dezember 2023 gegen die in der Verfügung der Antragsgegnerin vom *** Dezember 2023 angeordnete Abgabeverpflichtung wiederherzustellen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, führt jedoch in der Sache nicht zum Erfolg.

Der Antrag ist unbegründet, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abgabeverpflichtung rechtmäßig ist (1.) und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes das Suspensivinteresse der Antragstellerin überwiegt (2.).

1. Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung in formeller Hinsicht ausreichend nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet. Danach ist bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Dies soll den Betroffenen in die Lage versetzen, in Kenntnis dieser Gründe seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs abzuschätzen. Der Behörde wird zugleich der Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung verdeutlicht und eine besonders sorgfältige Prüfung des Vollzugsinteresses auferlegt. Dementsprechend muss die Begründung

nachvollziehbar machen, dass und aus welchen besonderen Gründen die Behörde im konkreten Fall dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts Vorrang vor dem Aufschubinteresse des Betroffenen einräumt mit der Folge, dass dessen Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Pauschale und nichtssagende formelhafte Wendungen genügen nicht (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 30. November 2020 – 5 L 1011/20.NW –, n.v.). Dabei sinken die inhaltlichen Anforderungen an die Begründungspflicht, je mehr sich die Notwendigkeit einer sofortigen Vollziehung aufdrängt (vgl. VGH BW, Beschluss vom 10. Februar 2005 – 8 S 2834/04 –, juris Rn. 2). Eines Eingehens auf den Einzelfall bedarf es danach nicht, wenn sich das besondere öffentliche Interesse unabhängig vom Einzelfall ausnahmsweise bereits aus der Art der getroffenen Verwaltungsmaßnahme ergibt. Dies gilt dann, wenn die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung praktisch mit denen des seiner Natur nach eilbedürftigen Verwaltungsakts identisch sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. März 2009 – 13 B 1910/08 –, juris). Dem Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in solchen Fällen daher Genüge getan, wenn die Begründung der Vollziehungsanordnung auf die Gründe des zu vollziehenden Verwaltungsakts Bezug nimmt, aus der die besondere Dringlichkeit der Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bereits hinreichend deutlich hervorgeht, und im Übrigen die von der Behörde getroffene Interessenabwägung klar erkennbar wird (vgl. VGH BW, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 10 S 3175/11 –, juris). In solch einem Fall genügt statt einer Bezugnahme auf die Darlegungen in der Sache selbst eine lediglich formelhafte Sofortvollzugsbegründung. Ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen und ob die für die sofortige Vollziehung angeführten Gründe erschöpfend und zutreffend dargelegt sind, ist im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO unerheblich (vgl. OVG RP, Beschluss vom 3. April 2012 – 1 B 101367/12.OVG –, juris Rn. 13).

Nach diesen Grundsätzen ist die Begründung des Sofortvollzugs in der Verfügung vom *** Dezember 2023 ausreichend, da sie durch die Bezugnahme auf die „Interessen des Allgemeinwohls am Schutz vor erheblichen zu befürchtenden Schäden an höchstpersönlichen Rechtsgütern (insbesondere das Leben der Mitbürger/innen)“ erkennen lässt, welche Überlegungen die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben. Die

Begründung lässt (noch) hinreichend deutlich erkennen, dass die Interessenabwägung im Einzelfall im Hinblick auf den Hund „***“ der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls durchgeführt worden ist.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch materiell rechtmäßig. Das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Maßnahmen überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung des Vollzugs (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 80 Rn. 152 ff.).

Im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, bei der das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung trifft, bedarf es einer Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten. Maßgeblich ist, ob das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen. Für das Interesse des Betroffenen, einstweilen nicht dem Vollzug der behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs von Belang. Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist i.d.R. anzunehmen, wenn die im Eilverfahren gebotene Prüfung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nur dann, wenn zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besteht. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens dagegen offen, sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen.

Nach diesem Maßstab hat der Antrag der Antragstellerin keinen Erfolg. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache (vgl. hierzu: Kopp/Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 152 f. m. w. N.) überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse gegenüber dem Interesse der Antragstellerin, der Anordnung vorläufig nicht nachkommen zu müssen.

1. Nach den vorliegenden Erkenntnissen erweist sich die getroffene Anordnung, den Hund „***“ an ein geeignetes Tierheim oder eine geeignete Tierpension abzugeben und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, als offensichtlich rechtmäßig.

Dabei ist die angeordnete Abgabe des Hundes „***“ an ein geeignetes Tierheim oder eine geeignete Tierpension auch ohne ausdrückliche Tenorierung in der Ordnungsverfügung als Anordnung der Sicherstellung des Hundes „***“ (mit anschließender amtlicher Verwahrung) zu qualifizieren (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. Dezember 2017 – 5 A 2152/16 –, juris Rn. 24 ff.; vgl. ferner Nrn. 7.1.3, 7.1.4 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 5. Juli 2006 zur Durchführung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde, MinBl. 2006, 128).

Die so zu verstehende Sicherstellung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 22, 23 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – POG –. Nach § 22 Nr. 1 POG kann eine Sache sichergestellt werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Die für die Sicherstellung von Sachen geltende Bestimmung des § 22 Nr. 1 POG ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 POG auf Tiere entsprechend anzuwenden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 8. Mai 2015 – 7 B 10383/15.OVG –, juris Rn. 10; OVG RP, Beschluss vom 26. August 2011 – 7 E 10858/11.OVG –). Nach § 23 Abs. 1 POG sind sicherstellte Sachen in Verwahrung zu nehmen.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist es zunächst unschädlich, dass die Antragsgegnerin die unzutreffende Rechtsgrundlage, nämlich allein § 7 rheinland-pfälzisches Landesgesetz über gefährliche Hunde – LHundG –, herangezogen hat anstatt der hier einschlägigen Ermächtigungsgrundlage nach § 22 Nr. 1 POG über die Sicherstellung von Sachen. Die Ermächtigungsgrundlage kann vorliegend ausgewechselt werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen inhaltsgleich sind (vgl. zu den Voraussetzungen bei einer bloßen Auswechslung der Ermächtigungsgrundlage allgemein: BVerwG, Urteile vom 19. August 1988 – 8 C 29.87 –, juris Rn. 13, und vom 21. November 1989 – 9 C 28.89 –, juris Rn. 12). Der Wechsel der Ermächtigungsgrundlage und der Normen, mit denen die Sicherstellung begründet wird, lässt den Regelungsgehalt der Sicherstellungsanordnung unberührt. Insbesondere ergeben sich wegen der inhaltlichen und strukturellen Parallelen der Vorschriften auch in Bezug auf die

Ermessensbetätigung keine wesentlichen Änderungen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 4. September 2018 – 7 B 10912/18.OVG –, esovgrp Rn. 6).

In formeller Hinsicht begegnet die Sicherstellungsanordnung keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 2. November 2023 den Anforderungen des § 1 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – entsprechend angehört.

Auch in materieller Hinsicht liegen sowohl für die Sicherstellung mit dem Verlangen, den Hund „***“ in amtlichen Gewahrsam zu geben, als auch für eine sich anschließende Verwahrung die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vor.

a. Die Sicherstellung und anschließende Verwahrung wurde gegenüber der Antragstellerin als Verantwortliche i.S.v. § 5 POG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr angeordnet.

Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn der Schaden bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst dabei jede Norm des geschriebenen Rechts, die den Störer zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet. Nicht erforderlich ist dagegen, dass die Gefahr von dem sicherzustellenden Gegenstand, hier also dem Hund, selbst ausgeht (vgl. OVG RP, Urteil vom 30. Oktober 2009 – 7 A 10723/09.OVG –, juris; VG Mainz, Beschluss vom 10. August 2018 – 1 L 660/18.MZ –, esovgrp Rn. 23 m.w.N.).

Die Gefahr lag im Zeitpunkt des behördlichen Einschreitens (vgl. hierzu OVG RP, Beschluss vom 4. September 2018, a.a.O., 7 m.w.N.) in Gestalt eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung durch die Haltung eines gefährlichen Hundes i.S.d. § 1 Abs. 2 LHundG (aa.) ohne die nach § 3 LHundG dafür erforderliche Erlaubnis (bb.) vor (Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 LHundG). Dieser Zustand dauert fort, was zugleich Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die anschließende Verwahrung im Tierheim Trier ist (vgl. § 25 Abs. 1 POG), da die Antragsgegnerin die erforderliche Erlaubnis nicht erlangen kann (cc.), sodass im Falle einer Rückgabe des Hundes an die Antragstellerin erneut unmittelbar eine Störung der öffentlichen Sicherheit einträte.

aa. Bei dem Hund „****“ handelt es sich nach Lage der Akten um einen gefährlichen Hund i.S.d. § 1 Abs. 2 LHundG.

Danach sind Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, gefährliche Hunde.

Die Rassezugehörigkeit eines gefährlichen Hundes bestimmt sich im Rahmen des Landeshundegesetzes nach dem äußeren Erscheinungsbild (Phänotyp). Für Kreuzungen ist entscheidend, ob die maßgebenden Merkmale einer oder mehrerer der in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Rassen oder Typen noch signifikant in Erscheinung treten. Welche Merkmale einer Hunderasse maßgeblich sind, die bei Kreuzungen noch signifikant in Erscheinung treten müssen, lässt sich den Rassestandards für die Bestimmung der Rassezugehörigkeit nicht ohne weiteres entnehmen. Im Hinblick auf den Schutzzweck des Landesgesetzes über gefährliche Hunde ist es aber jedenfalls nicht zu beanstanden, insbesondere an im Rassestandard aufgeführte äußere Merkmale anzuknüpfen, die zu der spezifischen Gefährlichkeit der Hunderasse beitragen, wie etwa Kopfform, Gebiss, Hals und Brust, Bemuskulung sowie Größe und Gewicht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 9. Februar 2023 – 7 B 11142/22.OVG –, juris Rn. 7 m.w.N.).

Dies zugrunde gelegt erweist sich die Einstufung des Hundes „****“ als gefährlich gemäß § 1 Abs. 2 LHundG durch die Antragsgegnerin nach der im Eilverfahren gebotenen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig.

Zwar fehlt es derzeit an einem Rassegutachten des Amtstierarztes oder der Polizeidiensthundestaffel (vgl. Ziffer 7.1.8 des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 5. Juli 2006, MinBI 2006, S. 128 ff), welches feststellt, dass der Hund „****“ der Antragstellerin von den in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Rassen abstammt. Nach der Auskunft der Amtstierärztin des Veterinäramts ***, ***, vom *** November 2023 ist eine phänotypische Rassebestimmung erst im Alter von einem Jahr möglich (vgl. Bl. 15 der Verwaltungsakte – VA –).

Gleichwohl bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Hund „****“ der Antragstellerin von in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Rassen abstammt und daher gefährlich nach § 1 Abs. 2 LHundG ist.

So geht die Antragstellerin – wie sich aus der Anmeldung des Hundes „****“ zur Hundesteuer sowie sonstigen Äußerungen der Antragstellerin im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ergibt – selbst davon aus, dass es sich bei „****“ um einen American Bully handelt.

Bei Hunden, die dem Phänotyp nach einem „American Bully“ entsprechen, ist aber in der Regel aufgrund ihrer Abstammung von den in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Hunden eine Gefährlichkeit gemäß § 1 Abs. 2 LHundG festzustellen. Jedenfalls genetisch ist die Abstammung des American Bully von den in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Hunden als weit überwiegend zu qualifizieren. Der zwar nicht von der Fédération Cynologique Internationale – FCI –, so aber vom Hundezuchtverband United Kennel Club – UKC – als eigenständige Rasse anerkannte American Bully entwickelte sich laut der Rassestandards der UKC ausschließlich aus gezielten Kreuzungen von Pit Bull Terriern und wurde erst später in geringerem Umfang von verschiedenen Bulldograsen beeinflusst (vgl. Official UKC Breed Standard vom 1. Januar 2024 in englischer Sprache, abgerufen am 29. Februar 2024 unter <https://www.ukcdogs.com/docs/breeds/american-bully-breed.pdf>). Einzig umstritten ist, inwieweit auch der American Staffordshire Terrier hineingekreuzt worden ist, was jedoch nach dem rheinland-pfälzischen Hundegesetz insoweit unerheblich ist, da auch der American Staffordshire Terrier in § 1 Abs. 2 LHundG genannt ist (vgl. ausführlich hierzu: OVG RP, Beschluss vom 9. Februar 2023, a.a.O., Rn. 12 ff. m.w.N.).

Substantiierte Anhaltspunkte, die vorliegend Zweifel an einer entsprechenden Abstammung des Hundes „****“ begründen könnten, wurden von der Antragstellerin nicht vorgebracht. Allein aus dem Hinweis der Amtstierärztin in ihrer Auskunft vom 15. November 2023 (Bl. 15 VA), dass es sich bei einem American Bully um keine anerkannte Rasse handele, folgt nichts Gegenteiliges (vgl. OVG RP, Beschluss vom 9. Februar 2023, a.a.O.).

bb. Die Antragstellerin als Halterin des nach obigen Feststellungen gefährlichen Hundes „****“, ist nicht in Besitz einer Haltungserlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LHundG, wonach die Haltung eines gefährlichen Hundes der Erlaubnis der zuständigen Behörde – vorliegend der Antragsgegnerin – bedarf.

cc. Die Antragstellerin kann die erforderliche Erlaubnis auch nicht erlangen.

Die Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LHundG nur erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes besteht (Nr. 1), die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat (Nr. 2), keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (Nr. 3), und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird (Nr. 4).

Diese Voraussetzungen sind bereits deshalb nicht erfüllt, weil die Antragstellerin kein berechtigtes Interesse an der Haltung des gefährlichen Hundes hat.

Der Begriff des berechtigten Interesses ist eng auszulegen. Die Erteilung der Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Insoweit obliegt es der Antragstellerin, ein solches Interesse darzulegen und glaubhaft zu machen. Das normale Affektionsinteresse an der Haltung eines gefährlichen Hundes reicht nach dem Willen des Gesetzgebers nicht aus (vgl. OVG RP, Beschluss vom 8. Mai 2015, a.a.O., Rn. 13; VG Mainz, Beschluss vom 10. September 2020 – 1 L 524/20.MZ –, esovgrp Rn. 18; vgl. auch: LT-Drs. 14/3512, S. 11). Für ein entsprechendes Interesse ist vorliegend nichts ersichtlich. Vielmehr macht die Antragstellerin ausschließlich ein allgemeines Affektionsinteresse geltend. Anhaltspunkte für eine besonders enge, über das normale Affektionsinteresse hinausgehende Mensch-Tier-Beziehung bestehen nicht, zumal der Hund „****“ erst ca. 3 Monate lang von der Antragstellerin gehalten wurde.

b. Die Anordnung der Sicherstellung erweist sich auch als verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei. Denn der Antragstellerin kann eine Erlaubnis zur Haltung des Hundes „****“, wie dargelegt, nicht erteilt werden. Nur durch die Sicherstellung und anschließende Verwahrung des Hundes war gewährleistet, dass die gesetzlich nicht erlaubte Haltung beendet wurde. Ein bloßes Haltungsverbot ohne Sicherstellungsanordnung hätte allenfalls dann in Erwägung gezogen werden können, wenn die Antragstellerin auf eine Wiederinbesitznahme des Hundes verzichtet und darüber hinaus eine geeignete dritte Person benannt hätte, bei der gewährleistet gewesen wäre, dass sie die Anforderungen des § 3 LHundG erfüllt, woran es hier jedoch fehlt (vgl. OVG RP, Urteil vom 30. Oktober 2009 – 7 A 10723/09 –, juris).

2. Die Antragsgegnerin hat auch zu Recht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung angenommen. Zwar kann die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Grundverfügung allein die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht tragen. Jedoch sind vorliegend besondere Gründe gegeben, die die Verwirklichung der Haltungsverbotung und Abgabe des gefährlichen Hundes an eine geeignete Stelle vor der Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf der Antragstellerin erfordern und damit die Durchbrechung des vom Gesetzgeber als Regelfall vorgesehenen Suspensiveffekts rechtfertigen. Ziel der Erlaubnispflicht des § 3 LHundG ist es, die Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, soweit wie möglich zu reduzieren (vgl. LT-Drs. 14/3512, S.11). Da gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei dem Hund „***“ um einen gefährlichen Hund i.S.d. § 1 Abs. 2 LHundG handelt und § 1 Abs. 2 LHundG insoweit eine unwiderlegliche Vermutung der Gefährlichkeit aufstellt, ist das Interesse der Allgemeinheit, Schäden an den hochwertigen Rechtsgütern Leib und Leben zu verhindern und eine effektive Gefahrenvorsorge zu gewährleisten als wesentlich höher zu bewerten, als das private Affektionsinteresse der Antragstellerin, ihren Hund „***“ bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache behalten zu dürfen.

II. Soweit in der Verfügung der Antragstellerin vom 7. Dezember 2023 neben der Verpflichtung zur Abgabe des Hundes „***“ auch eine Zwangsmittelandrohung (Androhung der Ersatzvornahme) verfügt wurde, bezieht sich der Antrag der rechtsanwaltlich vertretenen Antragstellerin hierauf nicht.

Vielmehr wird in Ziffer 1 der Antragschrift Eilrechtsschutz nur hinsichtlich der verfügten „Abgabe des American Bully „***“ – durch den Klammerzusatz im Antrag deutlich gemacht – und hinsichtlich der ebenfalls in dem Bescheid vom *** Dezember 2023 enthaltenen Gebührenfestsetzung beantragt.

Selbst wenn man den Antrag der Antragstellerin dahingehend auslegen würde, dass auch gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die in der Verfügung vom 7. Dezember 2023 enthaltene, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 20 Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – sofort vollziehbare Zwangsmittelandrohung beantragt sein sollte, wäre der Antrag jedenfalls nicht erfolgreich.

Zwar geht die Kammer grundsätzlich davon aus, dass die Abgabe als – freiwillige – Aufgabe des Besitzes an dem Hund (vgl. § 856 Abs. 1 Var. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –) eine unvertretbare Handlung darstellt und entsprechend nicht mit der Ersatzvornahme gemäß § 63 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz– LVwVG – vollstreckt werden kann. Mit Blick darauf, dass die Vollstreckung aber – auch für die Antragstellerin – erkennbar auf die Wegnahme des Hundes „****“ gerichtet ist und die Wegnahme eine besondere Form des unmittelbaren Zwangs darstellt, ist die Zwangsmittelandrohung indes so zu verstehen, dass diese nicht auf die Durchführung einer Ersatzvornahme, sondern auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 65 LVwVG – nämlich in Form der Wegnahme – gerichtet ist (VG Saarland, Beschluss vom 10. Januar 2023 – 6 L 1362/22 –, juris Rn. 15 f.). Rechtliche Bedenken gegen die Androhung bestehen vor diesem Hintergrund nicht. Insbesondere wurden solche auch nicht von der Antragstellerin geltend gemacht.

III. Der weiter gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Gebührenbescheids vom *** Dezember 2023 ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO statthaft, da bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, zu denen auch die in Rede stehenden Gebühren zählen, die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO entfällt.

Der Antrag ist indes nicht begründet. Die Gebührenfestsetzung vom *** Dezember 2023 ist rechtmäßig. Ihre Rechtsgrundlage findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 10 Landesgebührengesetz – LGebG – i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Oktober 2022 i.V.m. Ziff. 1 Anlage Besonderes Gebührenverzeichnis.

IV. Der unter Ziffer 2. der Antragsschrift vom 15. Februar 2024 gestellte Antrag, die sofortige Vollziehung des Bescheides vom *** Dezember 2023 auszusetzen, ist bereits unzulässig.

Nach § 80 Abs. 4 VwGO kann ein „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ an die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, gerichtet werden. Im Hinblick auf gerichtlichen Eilrechtsschutz

sieht § 80 Abs. 5 VwGO allein den Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor, nicht aber einen „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“. Es fehlt insoweit auch an einem Rechtsschutzbedürfnis für einen solchen Antrag. Denn das mit einem „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ verfolgte Rechtsschutzziel, den Antragsteller vor einem Vollzug eines Verwaltungsaktes vor Eintritt der Bestandskraft desselben zu schützen, wird letztlich ebenso mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, wie ihn die Antragstellerin hier auch gestellt hat, erreicht.

Soweit der „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ als Antrag, die in der Verfügung vom *** Dezember 2023 enthaltene Vollziehungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO aufzuheben, ausulegen wäre, wäre auch ein solcher mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Die isolierte Aufhebung der Vollziehungsanordnung aufgrund eines formellen oder materiellen Begründungsfehlers ist in § 80 Abs. 5 VwGO nicht vorgesehen und für eine solche Aufhebung besteht auch kein Bedürfnis, da die Verwaltung nach der gerichtlichen Entscheidung nicht am Erlass einer neuen rechtmäßigen Vollziehungsanordnung gehindert ist, sodass lediglich der Rechtsschutz unnötig verkompliziert und die Prozessökonomie beeinträchtigt würde (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 148). Vorliegend prüft das Gericht bereits im Rahmen des Antrages der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO, mit welchem sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom *** Dezember 2023 begehrt, inzident, ob formelle oder materielle Begründungsfehler der Vollziehungsanordnung vorliegen, weshalb einem Antrag auf isolierte Aufhebung der Vollziehungsanordnung das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Soweit der „Antrag auf Aussetzung der Vollziehung“ schließlich als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die im Bescheid vom *** Dezember 2023 enthaltene Zwangsmittellandrohung zu verstehen sein sollte, ist auf obige Ausführungen (unter II.) zu verweisen, wonach der Antrag jedenfalls in der Sache keinen Erfolg hätte, da die Zwangsmittellandrohung, soweit nach der im Eilverfahren gebotenen Prüfung ersichtlich, keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

IV. Der unter Ziffer 3. der Antragschrift gestellte Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom *** Februar 2024 gegen die Sicherstellung des Hundes „****“ vom *** Januar 2024 wiederherzustellen, ist in dieser Form nicht zulässig.

Wie oben dargelegt, wurde die Sicherstellung bereits in der Verfügung vom *** Dezember 2023 angeordnet. Bei der Wegnahme des Hundes „****“ am 16. Januar 2024 handelt es sich nicht, wie die Antragstellerin meint, um die (erneute) Anordnung einer Sicherstellung, sondern die Durchführung einer solchen. Insoweit ist bei der Wegnahme eines Hundes zu unterscheiden zwischen der Sicherstellung als Grundverfügung, d.h. das an den Gewahrsamsinhaber gerichtete Verlangen, den Hund in amtlichen Gewahrsam zu geben – hier in Gestalt der ordnungsbehördlichen Verfügung vom *** Dezember 2023 – und der Durchführung der Sicherstellung, die, wenn der Hund nicht freiwillig herausgegeben wird, in der zwangsweisen Wegnahme besteht (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 17. Oktober 2012 – 5 L 792/12.NW – n.v.).

Da die zwangsweise Wegnahme einen bloßen Realakt darstellt, ist insoweit ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht statthaft.

V. Das von der Antragstellerin mit dem Antrag zu 3. erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel, die Herausgabe ihres Hundes zu erreichen (vgl. auch Antrag zu 5.: „Der Hund „****“ wird an die Antragstellerin herausgegeben“), ist daher im Rahmen eines – nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO auszulegenden – Antrags, auf Aufhebung der (am 16. Januar 2024 durchgeführten) sofortigen Vollziehung der am *** Dezember 2023 angeordneten Sicherstellung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO zu verfolgen. Danach kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO bereits vollzogen ist.

Nachdem der Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Sicherstellungsverfügung vom *** Dezember 2023 aber abzulehnen ist (vgl. unter I.), kommt auch die Aufhebung der Vollziehung dergestalt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet wird, ihr den Hund bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache wieder auszuhändigen, nicht in Betracht.

VI. Auch ein Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO bleibt ohne Erfolg, da kein Anordnungsanspruch der Antragstellerin ersichtlich ist. Insbesondere besteht kein Herausgabeanspruch nach § 25 Abs. 1 Satz 1 POG, wonach die sichergestellten Sachen (Tiere) herauszugeben sind, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die Antragstellerin die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LHundG erforderliche Erlaubnis nicht erlangen kann.

VII. Soweit die Antragstellerin sinngemäß (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) die Verpflichtung der Antragsgegnerin, der Antragstellerin vorläufig die Erlaubnis zum Halten des Hundes „***“ zu erteilen, beantragt hat, bleibt auch dieser Antrag nach obigen Ausführungen ohne Erfolg, da die Antragstellerin kein berechtigtes Interesse i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHundG hat.

VIII. Die Anträge der Antragstellerin waren nach alledem abzulehnen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Ziffer 1.5, 1.7., 35.2 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit (LKRZ 2014, 169).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.
